

Mandantenrundschreiben Juni 2004

Sehr geehrter Internetuser,
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

Termine Juni 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Umsatzsteuer ³	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁴ In den Bundesländern, in denen Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt statt des 10. Juni der 11. Juni.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.
1.1. bis 30.6.2004	1,14 v. H.	6,14 v. H.	9,14 v. H.

Liebhabelei: Langjährige Verluste eines Arztes am Ende der Berufstätigkeit

Die Finanzverwaltung greift verstärkt solche Fälle auf, bei denen Freiberufler nach Erreichen des Rentenalters negative Einkünfte aus selbstständiger Arbeit deklarieren. Man geht davon aus, dass dieser Personenkreis aus persönlichen Gründen eine Praxis weiterführt, um eigentlich privat veranlasste Aufwendungen absetzen zu können.

Im entschiedenen Fall hatte ein älterer Arzt über mehrere Jahre Verluste deklariert, die im Wesentlichen dadurch entstanden waren, dass er Personalkosten für die Beschäftigung seiner Ehefrau und seiner Tochter und die üblichen Betriebsausgaben geltend machte. Diesen Ausgaben standen erheblich geringere Einnahmen gegenüber, die auch noch Jahr für Jahr niedriger wurden, nachdem der Arzt einen Schlaganfall erlitten hatte. Der Arzt erzielte aber noch andere Einkünfte, mit denen er die Verluste finanzierte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Verluste steuerlich dann nicht anzuerkennen sind, wenn sie von einem Freiberufler über mehrere Jahre aus persönlichen Gründen oder Neigungen hingenommen werden. Bei der Gewinnprognose sind die früheren positiven Einkünfte nicht mit einzubeziehen. Vielmehr sind Umfang und Dauer der erzielten Verluste für die Einordnung als Liebhabelei entscheidend.

An- und Verkauf von Wertpapieren als private Vermögensverwaltung

Auch der in großem Umfang betriebene An- und Verkauf von Wertpapieren ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Zur Abgrenzung zwischen privatem und gewerblichem Wertpapierhandel dient die Tätigkeit eines typischen Wertpapierhändlers. Wesentliches Kennzeichen für die Tätigkeit eines Wertpapierhändlers ist das Erbringen von Leistungen für fremde Rechnung. Demgegenüber deutet ein Tätigwerden ausschließlich für eigene Rechnung darauf hin, dass der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten wird.

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Übertragung stiller Reserven grundsätzlich nur im selben Betrieb möglich

Der Verpächter eines landwirtschaftlichen Betriebs hatte nach einem Brandschaden an den Wirtschaftsgebäuden eine Versicherungsentschädigung erhalten und eine Rücklage für Ersatzbeschaffung gebildet. Von einer Wiederherstellung der Wirtschaftsgebäude sah der Verpächter jedoch ab und erwarb später einen weiter entfernt liegenden Betrieb. Die Finanzverwaltung versagte die steuerfreie Bildung der Rücklage mit dem Hinweis, dass die Ersatzbeschaffung eines funktionsgleichen Wirtschaftsguts nicht beabsichtigt gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof hat dies im Ergebnis bestätigt. Das Gericht hielt die Bildung der Rücklage auch nicht in Hinblick auf die Anschaffung des neuen Hofes für zulässig. Wegen der großen Entfernung zwischen beiden Betrieben und der unterschiedlichen Nutzung war nach Ansicht des Gerichts kein einheitlicher Betrieb gegeben. Ein solcher ist zwingende Voraussetzung für die Bildung einer steuerfreien Rücklage.

Entschädigungsloser Übergang eines im Erbbaurecht errichteten Gebäudes als zusätzliches Nutzungsentgelt

Geht ein vom Erbbauberechtigten erbautes Gebäude nach Beendigung des Vertrags entschädigungslos auf den Erbbaupflichtigen über, ist der Wert des Gebäudes als zusätzliche Vergütung für die vorhergehende Nutzungsüberlassung anzusetzen. Welche erheblichen Konsequenzen eine solche Vereinbarung haben kann, macht die in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Ein Erbbauberechtigter hatte das angepachtete Grundstück bebaut und vertragsgemäß über 35 Jahre genutzt. In dem entsprechenden Vertrag war geregelt, dass bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung für das Bauwerk seitens des Grundstückseigentümers nicht zu leisten war. Der Vertrag wurde vereinbarungsgemäß beendet. In der Bilanz des Überlassenden wurde das Grundstück mit einem unveränderten Wert fortgeführt. Im Anschluss an eine Außenprüfung ermittelte ein Sachverständiger den Wert der übergebenen Gebäude mit etwa 1 Mio. Euro. In dieser Höhe erfolgte nach Ansicht des Gerichts zu Recht eine Hinzurechnung zum Gewinn der überlassenden Gesellschaft.

Mietverträge unter Angehörigen nach Grundstücksübertragung

Gleich in drei Fällen hat der Bundesfinanzhof zur Grundstücksübertragung unter Angehörigen und nachfolgender mietweiser Überlassung von Wohnraum Stellung genommen. Dabei war zu untersuchen, ob die Übertragung gegen Versorgungsleistungen und nachfolgende mietweise Überlassung gestaltungsmisbräuchlich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Verzicht auf ein eingeräumtes unentgeltliches Wohnungsrecht und die anschließende mietweise Überlassung nicht gestaltungsmisbräuchlich ist.

Zum einen seien die Eigentumsübertragung und die anschließende Vermietung zivilrechtlich und wirtschaftlich getrennt zu beurteilen. Zum anderen müsse es den Vertragspartnern überlassen bleiben, eine bisher gewährte unentgeltliche Nutzungsüberlassung durch eine entgeltliche zu ersetzen. Damit werde nur eine Rechtslage hergestellt, die bereits beim Eigentumsübergang hätte vereinbart werden können. Außerdem sei ein Nebeneinander von Wohnungsrecht und Mietvertrag zivilrechtlich zulässig und damit auch steuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Anders liegt der Fall allerdings, wenn ein zuvor vereinbartes unentgeltliches Wohnungsrecht gegen Vereinbarung einer dauernden Last aufgehoben und zur Kompensation gleichzeitig ein Mietverhältnis abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung gegenläufiger Rechtsgeschäfte auf der Nutzungsebene sah der Bundesfinanzhof als rechtsmissbräuchlich an, weil es nach der wirtschaftlichen Substanz der Vereinbarungen nicht zu einer entgeltlichen Nutzung kommen sollte. Die vereinbarten wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen glichen sich aus und veränderten die Position der Vertragspartner wirtschaftlich und tatsächlich nicht.

Der erzielte Verlust aus der Vermietung und die gezahlte dauernde Last für die Ablösung des Wohnungsrechts können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Versorgungsrente an Geschwister des Erblassers nicht als Sonderausgabe abzugsfähig

Neffen hatten als Erben auf Grund eines testamentarisch angeordneten Vermächtnisses der Schwester ihrer verstorbenen Tante eine Versorgungsrente zu zahlen.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Abzug dieser Aufwendungen als Sonderausgaben ab.

Ein Sonderausgabenabzug für wiederkehrende Leistungen (Renten und dauernde Lasten) kommt nur in Betracht, wenn es sich um Vermögensübertragungen gegen Versorgungsrenten handelt.

- Im Wege der vorweggenommenen Erbfolge werden Altenteils- und ihnen gleichgestellte Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit einer Betriebs- oder Vermögensübergabe anerkannt.
- Der Regelung gleichgestellt ist der Fall, dass Versorgungsleistungen ihren Entstehungsgrund in einer letztwilligen Verfügung haben. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist dann allerdings, dass der überlebende Ehegatte oder ein erbberechtigter Abkömmling statt seines gesetzlichen Erbteils lediglich Versorgungsleistungen erhält. Außerdem muss diese Regelung ihren Ursprung in übergeordneten Gründen, nämlich der Erhaltung des Familienvermögens, haben. Schlussendlich darf es sich auch nicht um eine Verrentung des Erbteils handeln.

Der Sonderausgabenabzug für Versorgungsrenten ist auf einen eng begrenzten Personenkreis beschränkt. Es muss sich um eine Person handeln, die dem sog. Generationennachfolge-Verband angehört. Dazu zählen insbesondere der überlebende Ehegatte des (potenziellen)

Erblassers sowie dessen gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigte Abkömmlinge. Ferner können die Eltern des Vermögensübergabers dazu gehören, wenn sie das übergebene Vermögen auch im Wege der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen von ihren Eltern erhalten haben.

Folglich stehen wiederkehrende Leistungen in Form von Versorgungsleistungen nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Anschaffung des Nachlassvermögens, auch nicht eines eventuell übertragenen Betriebsvermögens. Sie führen damit nicht zu Anschaffungskosten des Erben für die Wirtschaftsgüter des Nachlasses. Vielmehr führen die Aufwendungen für Versorgungsrenten der genannten Art an Personen außerhalb des Generationennachfolge-Verbandes zu steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Ausgaben.

Kürzung des Vorwegabzugs bei Ehegatten

Der Vorwegabzug für Vorsorgeaufwendungen wird bei der Einkommensteuerberechnung um 16 v. H. der Summe der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gekürzt, wenn Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer steuerbegünstigt sind. Bei Ehegatten nehmen die Finanzämter diese Kürzung auch dann für beide Partner vor, wenn nur einer von ihnen steuerbegünstigte Zukunftssicherungsleistungen bezieht.

Diese Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun in einer Entscheidung verworfen. Die Kürzung des Vorwegabzugs ist danach nur für den Ehegatten vorzunehmen, der steuerbegünstigte Zukunftssicherungsleistungen bezieht. Nur sein Arbeitslohn ist in die Berechnung einzubeziehen. Erhält der andere Ehegatte keine steuerbegünstigten Zukunftssicherungsleistungen, liegen die Voraussetzungen für eine Kürzung bei ihm nicht vor.

Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zu Grunde, dass einer der Ehegatten nicht sozialversicherungspflichtiger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ohne Zukunftssicherungsleistungen war. Wäre eine Zukunftssicherungsleistung vereinbart worden, hätte die Entscheidung nicht anders ausfallen können. Nach Meinung des selben Senats liegt eine Zukunftssicherungsleistung ohne eigenen Aufwand des Begünstigten nicht vor, soweit in der Bilanz des Unternehmens eine Rückstellung für eine solche Verpflichtung gebildet wird. Die Zuführung zu einer solchen Rückstellung mindert den Gewinnverteilungsanspruch des Gesellschafters und ist damit als eigener Aufwand des Gesellschafter-Geschäftsführers zu sehen.

Betriebs- oder Anteilsveräußerung: Ablösung von wiederkehrenden Bezügen durch Einmalzahlung ist tarifbegünstigt

Die anlässlich einer Betriebsveräußerung als Kaufpreis vereinbarte Rentenzahlung wurde später durch eine Einmalzahlung abgelöst.

Der Ablösebetrag ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs tarifbegünstigt. Sowohl die laufenden Zahlungen als auch die abschließende Einmalzahlung sind als Teilbeträge des Veräußerungspreises anzusehen. Durch die spätere Entscheidung, sich weitere in der Zukunft fällige Rentenbeträge durch eine Einmalzahlung abfinden zu lassen, ändern sich lediglich die Zahlungsmodalitäten für den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis.

Für die Anwendung der Tarifbegünstigung macht es keinen Unterschied, ob zuerst ein größerer Einmalbetrag und im Anschluss daran Rentenzahlungen vereinbart werden oder umgekehrt. Die laufenden Rentenzahlungen sind bei ihrem Zufluss als nicht begünstigte nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen, sobald deren Summe den Buchwert des Kapitals zzgl. entstandener Veräußerungskosten übersteigt. Der Ablösebetrag ist als steuerlich begünstigter Veräußerungsgewinn zu erfassen.

Umsatzsteuerbesteuerung von privat genutzten Firmenwagen ab 1.4.1999

Für betriebliche Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 angeschafft wurden, hatte der Gesetzgeber nur noch den Vorsteuerabzug zu 50 v. H. zugelassen. Der Bundesfinanzhof hatte an dieser Vorschrift Zweifel und deshalb die Sache im Jahr 2000 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt entschieden, dass die Ausnahmegenehmigung des Rates der Europäischen Union vom 28.2.2000 (veröffentlicht am 4.3.2000) zwar ordnungsgemäß zu Stande gekommen, eine Rückwirkung zum 1.4.1999 allerdings ungültig ist.

Da die Ausnahmegenehmigung der Europäischen Union außerdem am 31.12.2002 ausgelaufen ist, ist bei der Umsatzbesteuerung von Firmen-Pkw wie folgt zu verfahren:

- Für Fahrzeuge, die vor dem 1.4.1999 oder nach dem 31.12.2003 angeschafft oder geleast worden sind:
 - ist grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen.

- Der Betrag für die private Nutzung, der für Zwecke der Umsatzsteuer nach der 1 v. H.-Regelung, nach einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch oder durch Schätzung ermittelt werden kann, unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe (früher Eigenverbrauch) der Umsatzsteuer.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 4.3.2000 angeschafft oder geleast worden sind:
 - kann für diesen Zeitraum entweder der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen und die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ vorgenommen werden oder
 - auf Antrag die 50%-ige Kürzung der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den lfd. Kosten für diesen Zeitraum vorgenommen werden, wobei dann die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ entfällt,
 - ab 1.1.2003 ist der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen,
 - für die private Nutzung muss für 2003 umsatzsteuerlich dann keine unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) angesetzt werden, wenn die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten nur zu 50 v. H. erstattet worden ist,
 - ab 1.1.2004 muss dann wieder Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ bezahlt werden.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 3.3.2000 und vor dem 1.1.2003 angeschafft oder geleast worden sind:
 - dürfen nur 50 v. H. Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den lfd. Kosten abgezogen werden, wobei die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ für diesen Zeitraum entfällt,
 - ab 1.1.2003 kann wieder der volle Vorsteuerabzug aus den lfd. Kosten in Anspruch genommen werden und ab 1.1.2004 ist wieder Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ zu zahlen.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2002 und vor dem 1.1.2004 angeschafft oder geleast worden sind:
 - kann die 50%-ige Kürzung der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und voller Vorsteuerabzug aus den lfd. Kosten für diesen Zeitraum vorgenommen werden, wobei dann die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ entfällt (ab 1.1.2004 muss dann wieder Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ bezahlt werden),
 - oder auf Antrag der volle Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und lfd. Kosten in Anspruch genommen und die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ vorgenommen werden.

Mit dem Steuerberater sollte ggf. erörtert werden, ob und wann eine Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a Umsatzsteuergesetz möglich ist.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl
Diplom-Kaufmann
Steuerberater